

Rechtsgeschichte Legal History

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg27>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 27 (2019)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg27/288-290>

Rg **27** 2019 288–290

Gerd Bender*

Im Labyrinth

[In the Labyrinth]

* Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main, bender@rg.mpg.de

Dieser Beitrag steht unter einer Creative Commons Attribution 4.0 International License



Gerd Bender

Im Labyrinth¹

Wie man weiß, zählt der Sozialstaat der Industriezeit zu den ganz großen Innovationen in der Institutionengeschichte. Es entsteht ausgehend vom europäischen Norden und Westen und schnell mit kontinentalen und globalen Dimensionen ein hochkomplexes Geflecht aus Organisationen, aus juristischen und nicht-juristischen Normen und aus sozialen Praktiken, das auf die große – für das Schicksal der kapitalistischen Ordnung mitentscheidende – Herausforderung der ›sozialen Frage‹ antwortet. Dabei ist dieses Gefüge nicht strukturell einheitlich, sondern durch erhebliche nationale Variation geprägt. Darüber hinaus entstehen die Institutionen im Rahmen der Einzelstaaten in keiner Weise gleichzeitig, sondern auf einer langgestreckten Zeitachse. Dieser Befund der hochgradigen Varianz kennzeichnet den Sektor der industriellen Beziehungen, in dem kollektive Akteure wesentliche Aufgaben des Sozialstaats ›übernehmen‹, in einer besonders intensiven Weise. Es ist dieser Bereich, auf den wir sogleich näher eingehen.² Im Weiteren kommt es auf dem Kontinent mit dem Aufstieg nicht-demokratischer Regime und deren Versionen des Sozialstaats zu einer zusätzlichen Komplizierung. Und schließlich tritt die neue Makrostruktur – ihren genetischen Raum überschreitend – alsbald im globalen Rahmen in Erscheinung. Ihre weltweiten Wirkungen sind immens, wie das 100-jährige Jubiläum der ILO unterstreichen mag. Und die Rückwirkungen und Irritationen vor allem aus neuen dynamischen Zentren des demokratisch verfassten Kapitalismus, zunächst der USA und dann auch Japans, sind es nicht minder.

Man muss den Mut des Autors bewundern, im Rahmen eines kurzen Artikels Schneisen in die ultradifferenzierte Struktur zu schlagen. Vor allem aber ist es trotz der dadurch noch einmal gesteigerten Schwierigkeit, im institutionellen Labyrinth zu navigieren, richtig und wichtig, dass die industriellen Beziehungen und deren Recht eine so große Rolle spielen, wie es im Handbuch-Artikel

zum Wohlfahrtsstaat der Fall ist. Der Einschluss dieses Felds in die Sozialstaatskategorie ist wahrlich noch immer nicht selbstverständlich, sodass sich der Handbuch-Ansatz in diesem Punkt wie ein begrüßenswertes Ausrufezeichen liest. Bei der Distanzierung von ›Sozialstaat‹ und sozietalem ›Autonomie‹ ist Trennungsgedanken nach dem Schema Staat / Gesellschaft ebenso am Werk, wie die auch historisch grundierte Aversion der beteiligten kollektiven Organisationen gegen (allzu offensichtliche) Staatsnähe.

Zweifellos ist die kollektive Autonomie am Arbeitsmarkt zunächst ein Ausdruck ökonomischer Selbstregulierung jenseits des Staates. Die Anreicherung des ökonomischen Systems durch Tarifautonomie schafft die Möglichkeit einer subsysteminternen Politik der Wirtschaft. Je legitimer und effektiver die Ordnung ist, die so entsteht, umso geringer der Anreiz zu öffentlich-rechtlichen Lösungen der Arbeiterfrage durch staatliche Gesetzgebung über Löhne und andere materielle Arbeitsbedingungen. Tarifautonomie statt *guther Policy* auch und gerade als Bastion des ökonomischen Systems gegen staatliche Expansion, als Palliativ gegen politische Fremdsteuerung, als Politik *im* Wirtschaftssystem: All dies hat den Funktionsbereich der kollektiven Autonomie zutreffend umrissen. Ebenso aber ist es unübersehbar, dass die ›Autonomie‹, indem sie das ihre tun, den Staat der sozialpolitischen Ambition und Expansion bei wichtigen Aufgaben substituieren, wirkungsvoll entlasten und so in den Funktionsbereich der Politik eintreten. Diese janusköpfige ›Autonomie‹ hat in vielen Ländern eine staatliche Inklusionspolitik auf den Plan gerufen. Sie agiert mittels eines kollektiven Arbeitsrechts, das den Autonomiegebrauch steuert, oder mittels außerrechtlicher Praktiken der Verständigung, jedenfalls aber mit dem Ziel, die Kollektivpersonen des Arbeitsmarkts als Akteure der Sozialpolitik zu formatieren. In diesem Prozess erleben wir einen tiefgreifenden Wandel des Politischen. Das politische System

1 Bemerkungen zu BRUNO AGUILERA-BARCHET, *The Law of the Welfare State*, in: *The Oxford Handbook of European Legal History*, Oxford 2018, 1000–1024.

2 Mein Beitrag fokussiert auf die Aussagen zum System des industriellen Verhandels. Zu anderen Bezügen des Artikels äußert sich Peter Collin im *Forum* dieser Rg-Ausgabe.

nimmt an Komplexität und innerer Differenziertheit zu. Die »Zentralorganisation Staat« (Luhmann) bildet das Zentrum des Systems; die politische Peripherie ist mit intermediären Verbänden besiedelt, die sich als Kollektivpersonen ins politische System verwickelt sehen, ohne ihre angestammte Position im Wirtschaftssystem vollständig einzubüßen.

Das Thema korporatistischer Strukturen, das wir damit ansprechen, wird im Handbuch dann auch in der Tat breit diskutiert, bezogen freilich auf die diversen Diktaturen, die Europa im Laufe des 20. Jahrhunderts gesehen hat. Das Thema des »Neo-Korporatismus« oder »liberalen Korporatismus«, das die Konstitution intermediärer Organisationen in den rechtsstaatlich verfassten Demokratien betrifft, spielt hingegen keine Rolle, so als wäre es nach Schmitters initialisierendem Aufsatz von 1974 (»Still the Century of Corporatism?«) nicht der Gegenstand einer Debatte gewesen, die im Anschluss an eine in Nordeuropa perfektionierte Governance-Version in der Politikwissenschaft, aber auch in der Sozialgeschichtsschreibung tiefe Spuren hinterlassen hat. Aber auch schon für die 1920er Jahre galt: Es gab nicht nur Mussolinis Carta von 1927, von der Aguilera-Barchet spricht, sondern auch den korporatistischen Artikel 165, den sich das demokratische Weimar in seine Reichsverfassung schrieb.

Ein zweiter kritischer Punkt: Die Art und Weise, in der die einzelnen nationalen Varianten in die Darstellung einfließen oder nicht einfließen, erscheint recht willkürlich. Esping-Andersens berühmtes Buch »The Three Worlds of Welfare Capitalism« mit seinem Versuch der Gruppenbildung wird zwar erwähnt; es bleibt aber für den Gang der Darstellung eher folgenlos. Im Konkreten wird der ganz speziellen Entwicklung auf der Insel – von einer Passage zum Wirken Otto Kahn-Freunds vielleicht einmal abgesehen – nur unzureichend Rechnung getragen, wo sich lange vor dem ersten Weltkrieg ein von juridischer Reglementierung durch Immunitätsgesetzgebung freigestelltes System des kollektiven Verhandeln formierte, das bis zum Thatcherismus irgendwie überlebte und die kontinentalen Versionen konterkarierte. Die erheblichen Unterschiede zwischen den durch hoch aggregierte Gewerkschaften gekennzeichneten Systemen Nordeuropas und den durch Richtungsgewerkschaften geprägten Ordnungen Frankreichs und Italiens bleiben ebenso unklar wie die – auch jenseits des britischen Extremfalls – beträchtlichen

Unterschiede im Niveau der Verrechtlichung der Arbeitsbeziehungen überhaupt. Auch die folgenreiche Koexistenz von »Autonomie« und »Mitbestimmung« wird nicht eingeblendet.

Zum Schluss aus der speziellen Sicht der deutschen Arbeitsrechtsgeschichte, die im Artikel Aguilera-Barchets an vielen Stellen präsent ist, noch einige wenige Hinweise:

– Der Autor ist erkennbar beeindruckt von der Weimarer Republik, ihrer den Sozialstaat pointierenden Reichsverfassung und ihrer großen sozialstaatlichen Ambition. Vom Kaiserreich weiß der Artikel wenig und damit auch wenig von der strukturierenden Bedeutung dieser Zeit. Abelshausers Rede vom Kaiserreich als Treibhaus der Institutionen trifft für kaum einen Bereich so sehr zu wie für das Arbeitsrecht und für die industriellen Beziehungen, die es regelt. Zutreffend ist aber, dass in der Tat erst Weimar mit seiner TVVO und der darin verfügten unmittelbaren und zwingenden Wirkung der Tarifverträge den Sprung »from contractual agreements to legislative regulation« und damit zur Möglichkeit privater Gesetzgebung vollzog.

– Die Anerkennung der Tarifverträge als »new source of law« durch die TVVO erfolgte im Dezember 1918. Bei Aguilera-Barchet (II.2.b)) hat Frankreich mit einem Gesetz vom März 1919 die historische Poleposition inne (»Weimar's Germany followed«).

– Die sogenannte Weimarer Koalition von 1919 hätte sich selbst wohl schwerlich als Mittel der NSDAP-Abwehr eingeordnet (I.4.a)).

– Unter II.2.b) heißt es: »The idea of a labour law organized around the concept of collective bargaining was originally due to Otto Kahn-Freund.« Bei aller Wertschätzung für den großen Mann wird man das so nicht sagen können. Für seinen Lehrer Hugo Sinzheimer, Autor des »korporativen Arbeitsnormenvertrags«, motorische Kraft der Weimarer Verfassungsgebung und großer Sänger einer rechtlich eingehegten kollektiven Autonomie, könnte man diese Aussage mit einigem Grund erwägen, vor allem dann, wenn man es mit dem sozialdemokratischen Flügel der jungen deutschen Arbeitsrechtswissenschaft hält. Kahn-Freund tritt erst in der finalen Krise des Weimarer Sozialstaats mit schneidigen und schneidenden Analysen hervor, die im Handbuch-Artikel auch gewürdigt werden. Und dazu noch nebenbei bemerkt: Ob seine berühmte Streitschrift »Das soziale Ideal des Reichsarbeitsgerichts« dem RAG unter-

stellte, es vollführe einen »Nazi turn«, erscheint doch mehr als zweifelhaft. Wie viele andere Experten auch stand Kahn-Freund unter dem Eindruck des italienischen Regimes, und seiner korporatistischen, widerstreitende Interessen mit Gemeinschaftspathos autoritär »bündelnden«, also im strikten Sinne »faschistischen« Legislation.

Fazit: Ein guter Ansatz, aber auch eine schwierige Tour durch das lange Jahrhundert des Wohlfahrtsstaats der Europäer, nicht wirklich orientierungstiftend und manchmal schwindelerregend über Gebühr.

